



# Gemeinde Altenriet

Landkreis Esslingen

Die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters / Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Altenriet (rund 2.000 Einwohner) ist zum 01.01.2025 neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber zum 31.12.2024 nach fast 23 Dienstjahren in den Ruhestand tritt. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 13. Oktober 2024**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, dem 27. Oktober 2024** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger [m/w/d]), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. §14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, dem **16. September 2024, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Bürgermeister Bernd Müller, Brunnenstraße 5, 72657 Altenriet – in verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des/r Bewerbers/in (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeinde Altenriet, Brunnenstr. 5, 72657 Altenriet kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des/r Bewerbers/in (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des/r Bewerbers/in (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürger/Innen (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichen Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/Innen (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Für eine notwendig werdende Stichwahl nehmen die zwei Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen bei der ersten Wahl teil.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerber/innen (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.